

Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. April 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 1. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 7 S. 164) die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich (§ 1 RPO)
 - § 2 Promotionsrecht und Doktorgrade (§ 2 RPO)
 - § 3 Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)
 - § 4 Zuständigkeiten (§ 4 RPO)
 - § 5 Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)
 - § 6 Annahme als Doktorand*in (§ 6 RPO)
 - § 7 Betreuung (§ 7 RPO)
 - § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)
 - § 9 Prüfungskommission (§ 9 RPO)
 - § 10 Dissertation (§ 10 RPO)
 - § 11 Mündliche Prüfungsleistungen (§ 11 RPO)
 - § 12 Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)
 - § 13 Vollzug der Promotion und Urkunde (§ 13 RPO)
 - § 14 Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)
 - § 15 Täuschung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades (§ 15 RPO)
 - § 16 Einsichtnahme (§ 16 RPO)
 - § 17 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)
 - § 18 Ehrenpromotion (§ 18 RPO)
 - § 19 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)
 - § 20 Rücktritt von der mündlichen Prüfung; Nachteilsausgleich (§ 20 RPO)
 - § 21 Geltungsbereich und Übergangsregelungen (§ 21 RPO)
 - § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung (§ 21 RPO)
- Rügeausschluss

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 RPO)

Diese Promotionsordnung gilt für alle an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld und in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführten Promotionsverfahren. Sie ergänzt die allgemeinen Regelungen der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Promotionen um fachspezifische Inhalte und Anforderungen. Darüber hinaus gewährleistet die Promotionsordnung die Durchführung von Promotionen, die fakultätsübergreifende Forschungsthemen zum Inhalt haben.

§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade (§ 2 RPO)

(1) Die Fakultät für Erziehungswissenschaft verleiht den akademischen Grad Doktor*in der Philosophie, Dr. phil. (doctor philosophiae). Auf Antrag kann die Fakultät alternativ den Grad Doctor of Philosophy, PhD verleihen.

(2) Die Fakultät für Erziehungswissenschaft kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste auch den Grad einer*eines Doktorin*Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa, Dr. h.c.) gemäß § 18 verleihen. Die gemäß Absatz 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz „honoris causa“ h.c. versehen.

§ 3 Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

(1) Durch die Promotion soll eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem von der Fakultät vertretenen Fachgebiet oder Forschungsschwerpunkt nachgewiesen werden.

(2) An der Fakultät für Erziehungswissenschaft besteht die Promotion aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).

(3) Personen, die von der Fakultät gemäß § 6 als Doktorand*in angenommen wurden, müssen sich gemäß § 2 Abs. 4 Einschreibungsordnung in der jeweils geltenden Fassung einschreiben und bis zum Abschluss der mündlichen Prüfung eingeschrieben bleiben; sie können bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 13 an der Universität Bielefeld als Doktorand*in eingeschrieben bleiben. Die Regelungen zur Beurlaubung gemäß § 8 Einschreibungsordnung gelten entsprechend und bleiben davon unberührt.

(4) Promotionen können im Rahmen eines von der Fakultät oder mehreren Fakultäten verantworteten Promotionsstudiengangs bzw. eines sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktorand*innenenausbildung (z.B. in Graduate Schools oder Graduiertenkollegs) oder außerhalb eines solchen Studiengangs bzw. Programms (sog. studiengangsfreie Promotionen) durchgeführt werden.

§ 4 Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über den Zugang zur Promotion und die Annahme als Doktorand*in, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachter*innen, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung des zügigen Ablaufs des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Promovierenden der Fakultät sowie für alle durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Promotionsausschuss zuständig. Die Zuständigkeit der*des Dekanin*Dekans im Übrigen bleibt unberührt.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem prüfungsberechtigten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung der Fakultät zusammen, die von der Fakultätskonferenz gewählt werden. Der Ausschuss wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus der Mitte der prüfungsberechtigten Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern des Promotionsausschusses zu (§ 65 Abs. 1 HG).

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder physisch oder in elektronischer Kommunikation anwesend sind, darunter die*der Vorsitzende oder die stellvertretende Person sowie zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen verfügen jeweils über zwei Stimmen, die übrigen Mitglieder über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

(4) Der Promotionsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner oder einzelner Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Rechtsbehelfe.

(5) Der Promotionsausschuss und der*die Dekan*in sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)

(1) Der Zugang zum Promotionsverfahren setzt den qualifizierten Abschluss

- a) eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird,
- b) oder eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien voraus. Diese sind in der Regel im Rahmen einschlägiger Masterstudiengänge im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten zu absolvieren. Über die inhaltlichen Anforderungen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einer schriftlichen Stellungnahme der*des Betreuerin*Betreuers. Art und Umfang der auf die Promotion vorbereitenden Studien sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorand*in aufzunehmen. Die Auflagen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen,
- c) oder eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG voraus.

(2) Qualifiziert im Sinne von Absatz 1 ist ein Abschluss, wenn er mindestens mit der Note „gut“ (2,0) erfolgt ist. Einschlägig im Sinne von Absatz 1 ist ein Studium in der Regel, wenn es mit einem erziehungswissenschaftlichen Abschluss beendet wird. Über Ausnahmen von Satz 1 und 2 entscheidet der Promotionsausschuss. Er entscheidet in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung einer schriftlichen Stellungnahme der*des Betreuerin*Betreuers zur fachlichen Eignung der*des Bewerberin*Bewerbers, ob der Zugang zur Promotion erteilt wird; er entscheidet in diesem Fall auch über die erforderlichen Auflagen. Zur Erfüllung der Auflagen sind in der Regel zwei Prüfungsleistungen in Forschungsmethoden und zwei Prüfungsleistungen in erziehungswissenschaftlicher Theorie zu erwerben.

(3) Herausragende Studierende aus Masterstudiengängen, deren Leistungen nach einem Jahr nach den Regelungen der Masterprüfungsordnung überprüft wurden, haben durch diese Leistungen die promotionsvorbereitenden Studien erbracht. Die herausragenden Leistungen müssen mit einer sehr guten Benotung sowie zwei Empfehlungsschreiben von Lehrenden der Fakultät gegenüber dem Promotionsausschuss dokumentiert werden.

(4) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Neben den Regelungen des Hochschulgesetzes für die Beurteilung der internationalen Qualifikationen finden Anwendung:

- das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712 f. – sog. Lissabon-Konvention) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung
- Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten und
- bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz/Hochschulrektorenkonferenz.

Zur Beurteilung werden im Regelfall die Bewertungsvorschläge des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – herangezogen.

(5) Ein Nachweis von Sprachkenntnissen ist nicht erforderlich.

§ 6

Annahme als Doktorand*in (§ 6 RPO)

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, hat beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand*in elektronisch zu beantragen.

(2) Mit der Annahme als Doktorand*in wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, den*die Doktoranden*Doktorandin bei der Erstellung seiner*ihrer Arbeit zu betreuen und zu unterstützen und eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Die Annahme als Doktorand*in ist auf fünf Jahre befristet; sie kann auf Antrag, dem ein aktualisierter Zeit- und Arbeitsplan beizufügen ist, verlängert werden.

(3) Dem Antrag auf Annahme als Doktorand*in sind beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5,
- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation und Angabe der*des Betreuerin*Betreuers,
- c) eine Erklärung der*des Betreuerin*Betreuers zur Übernahme der Betreuung (entspricht dem Formblatt Betreuungsvereinbarung an der Fakultät für Erziehungswissenschaft),
- d) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- e) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsverfahren; dabei ist auch anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät / bei welchem Fachbereich die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wurde und wie/mit welchem Ergebnis das Verfahren endete,
- f) ein Exposé inkl. beabsichtigtem Zeitplan.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet i.d.R. innerhalb von zwei Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Studiengangs, über den Antrag. Die Annahme als Doktorand*in ist abzulehnen,

- a) wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) wenn das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt oder kein*e Betreuer*in gefunden werden kann, die*der das Thema fachlich betreuen kann oder die fachliche Betreuung für die voraussichtliche Dauer der Promotion nicht sichergestellt ist,
- c) wenn keine*r der vorgesehenen Betreuer*innen das Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung der*des Bewerberin*Bewerbers angemessen hält oder
- d) wenn die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.

(5) Aus der Annahme als Doktorand*in ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(6) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand*in ist dem*der Antragsteller*in schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Annahme als Doktorand*in kann insbesondere widerrufen werden,

- a) wenn sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorand*in ergeben oder
- b) wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder
- c) wenn die Betreuungsvereinbarung (§ 7 Abs. 3) unwirksam ist oder rechtmäßig aufgehoben wurde.

(8) Ist die Annahme als Doktorand*in erfolgt, ist diese*r verpflichtet, sich als Promotionsstudierende*r an der Universität Bielefeld einzuschreiben.

§ 7 Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Betreuer*innen können grundsätzlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät oder habilitierte Mitglieder der Fakultät sein. Mitglieder der Fakultät gemäß Satz 1 können bis zu fünf Jahre nach ihrer Pensionierung oder Emeritierung zu Betreuer*innen bestellt werden. Vertretungsprofessor*innen sind in der Regel nicht betreuungsberechtigt. Über Ausnahmen von Satz 2 und 3 entscheidet der Promotionsausschuss. Auf Antrag kann auch ein promoviertes Mitglied der Fakultät die Betreuung übernehmen, sofern es im Rahmen ihres*seines Projektvorhabens vorgesehen und erforderlich ist; der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten. Im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften soll ein*e weitere*r Betreuer*in bestellt werden, die*der habilitiert sein oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben muss. Hierzu bedarf es einer förmlichen Feststellung durch die Fakultät. Die Feststellung ist jeweils für fünf Jahre gültig.

(2) Es ist ein*e erstverantwortliche*r Betreuer*in zu benennen.

(3) Zwischen Doktorand*in und Betreuungsperson/en wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen (Formblatt Betreuungsvereinbarung der Fakultät für Erziehungswissenschaft).

(4) Die Fakultät stellt für die Dauer der Promotion eine Betreuung sicher. Die Leitlinien der Universität zur guten Betreuung sind zu beachten.

(5) Verlässt eine Betreuungsperson die Fakultät oder wird sie emeritiert oder pensioniert, so behält sie*er für die Dauer von fünf Jahren das Recht, mit Zustimmung der*des Doktorandin*Doktoranden und des Promotionsausschusses die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Formblatt der Fakultät für Erziehungswissenschaft) ist elektronisch an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Bescheid über die Annahme als Doktorand*in nach § 6,
- b) ggf. der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien gem. § 5 Abs. 1b) oder der Erfüllung von Auflagen gem. § 5 Abs. 2,
- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
- e) eine elektronische Fassung der Dissertation, i.d.R. als pdf. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, eine gedruckte Version, die mit der digitalen eingereichten Version übereinstimmt, anzufordern. Dies gilt auch bei einer kumulativen Dissertation,
- f) eine Zusammenfassung der Dissertation von nicht mehr als fünf Seiten,
- g) ein Vorschlag für die Bestellung der Gutachter*innen und die weitere Besetzung der Prüfungskommission im Einklang mit § 9; ein*e Betreuer*in kann als Gutachter*in vorgeschlagen werden; dem Vorschlag der*des Doktorandin*Doktoranden für die Bestellung der Gutachter*innen soll nach Möglichkeit entsprochen werden,
- h) ggf. eine Erklärung, dass der*die Kandidat*in der Zulassung von Zuhörer*innen im Kolloquium widerspricht. Diese Erklärung kann bis zu einer Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung abgegeben oder widerrufen werden,
- i) im Falle einer kumulativen Dissertation mit eingereichten Artikeln in Ko-Autor*innenschaft eine eidesstattliche Erklärung über den Eigenanteil sowie eine Bestätigung über den ausgewiesenen Eigenanteil von den Ko-Autor*innen gemäß § 10 Abs. 2b),
- j) im Falle einer Teamarbeit: ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation, Angaben der individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation gem. § 10 Abs. 3b), ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben,
- k) der Nachweis über die Einschreibung als Promotionsstudierende*r der Fakultät für Erziehungswissenschaft,
- l) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 1) dass der*dem Doktorandin*Doktoranden die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
 - 2) dass der*die Doktorand*in die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Texte oder Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr*ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in ihrer*seiner Arbeit angegeben hat,
 - 3) dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen von dem*der Doktorandin*Doktoranden für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit der Erstellung der vorgelegten Dissertation stehen,
 - 4) dass der*die Doktorand*in die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat und
 - 5) ob der*die Doktorand*in die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis.

(2) Der Antrag kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten bei der zuständigen Stelle vorliegt.

(3) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss; der*die Doktorand*in erhält hierüber einen Bescheid. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist abzulehnen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht vorliegt oder wenn Unterlagen fehlen; im zuletzt genannten Fall setzt der Promotionsausschuss eine Frist von in der Regel zwei Wochen zur Vorlage der fehlenden Unterlagen. Weicht die Zusammensetzung der Prüfungskommission von dem Vorschlag der*des Doktorandin*Doktoranden ab, so ist dies zu begründen.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Eingang des Eröffnungsantrags abgeschlossen sein.

§ 9

Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Promotionsausschuss bei der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt wird. Die Mitglieder der Fakultät für Erziehungswissenschaft müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben. Der*Die Doktorand*in hat ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus zwei Gutachter*innen, einem*einer weiteren Prüfer*in für die mündliche Prüfung sowie einem weiteren wahlberechtigten Fakultätsmitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, das den Vorsitz der Prüfungskommission führt. Wenn es das Thema der Dissertation erfordert, kann ein*e weitere*r Gutachter*in für die Dissertation vorgeschlagen und bestellt werden. Der*Die weitere Gutachter*in ist zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Mitglieder der Prüfungskommission vertreten unterschiedliche fachliche Schwerpunkte.

(3) Ein*e Betreuer*in kann zum*zur Gutachter*in bestimmt werden. Zu Gutachter*innen können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät für Erziehungswissenschaft, einer anderen Fakultät, einer anderen Hochschule oder mindestens habilitierte Mitglieder einer Forschungseinrichtung sowie im Fall des § 7 Abs. 1 S. 5 auch ein promoviertes Fakultätsmitglied bestellt werden. Sonstige habilitierte Mitglieder der Fakultät können ebenfalls zu Gutachter*innen bestellt werden. Im Fall einer kumulativen Dissertation gemäß § 10 Abs. 2 ist mindestens ein*e Gutachter*in zu bestellen, der*die nicht in Ko-Autor*innenschaft an den eingereichten Artikeln beteiligt ist. Der*Die weitere Prüfer*in für die mündliche Prüfung soll ein promoviertes Mitglied der Fakultät sein.

(4) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen.

(5) Wurde ein*e emeritierte*r oder pensionierte*r Hochschullehrer*in gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 zur Betreuungsperson bestellt oder hat der*die Betreuer*in die Hochschule nach der Bestellung verlassen oder wird in diesem Zeitraum pensioniert oder emeritiert, führt jedoch die Betreuung der begonnenen Promotion gemäß § 7 Abs. 5 zu Ende, so kann er*sie auch als Gutachter*in bestellt werden. Er*Sie zählt dann während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Bestellung als Betreuer*in für das jeweilige Promotionsverfahren noch als Mitglied der Fakultät.

§ 10

Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Die Dissertation muss ein Thema aus einem an der Fakultät für Erziehungswissenschaft vertretenen Fachgebiet behandeln. Die Promotionsleistung besteht aus einer eigenständig und methodisch einwandfrei sowie in angemessener Darstellung verfassten wissenschaftlichen Abhandlung, durch die der*die Doktorand*in einen eigenen Beitrag zur Forschung leistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer Begutachtung durch Fachwissenschaftler*innen standhält (Dissertation). Teile der im Rahmen der Dissertation durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten können in Abstimmung mit der/den Betreuungsperson/en schon vor Beantragung der Verfahrenseröffnung gemäß § 8 veröffentlicht sein.

(2) Unter der Voraussetzung, dass der*die Betreuer*in/en zustimmt/zustimmen, kann auch eine publikationsbasierte Promotion als kumulative Dissertation eingereicht werden, wodurch der*die Doktorand*in den Nachweis gemäß Absatz 1 erbringt. Die Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein; sie müssen insgesamt den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 entsprechen. Es gelten folgende Kriterien:

- a) Es müssen mindestens drei Artikel eingereicht werden,
 - von denen mindestens einer in Alleinautor*innenschaft verfasst wurde,
 - die im Fall von Ko-Autor*innenschaft in nachzuweisender federführender Autor*innenschaft entstanden sind und
 - die in fachlich einschlägigen Fachzeitschriften, Handbüchern oder Sammelbänden erschienen oder nachweisbar zur Publikation angenommen sind und

- von denen mindestens zwei in fachlich begutachteten Fachzeitschriften erschienen oder nachweisbar zur Publikation angenommen sind.

Der Promotionsausschuss entscheidet darüber, ob eine Fachzeitschrift die formulierten Anforderungen erfüllt. In Promotionsverfahren werden die eingereichten Artikel unabhängig von einem bereits erfolgten peer-review Verfahren bewertet.

- b) Bei Ko-Autor*innenschaften ist der eigene Anteil genau zu kennzeichnen und eine eidesstattliche Erklärung über den Eigenanteil abzugeben (Formblatt). Es ist zudem eine Bestätigung über den ausgewiesenen Eigenanteil von den Ko-Autor*innen einzuholen und mit einzureichen (ebenfalls Formblatt der Fakultät). Darüber hinaus hat der*die Doktorand*in sicherzustellen, dass durch die Verwendung der Arbeiten auch im Hinblick auf die Veröffentlichung der Dissertation kein Urheberrechte verletzt werden.
- c) Die eingereichten Publikationen sind um eine ausführliche Darstellung im Umfang von mindestens 30 Seiten zu ergänzen. In diesem Manteltext sollen deutlich werden:
 - die übergeordnete Fragestellung,
 - die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungs- und Theoriediskussion,
 - die Bezüge der einzelnen Beiträge zur Fragestellung und der Kohärenz der einzelnen Beiträge untereinander sowie
 - das methodische Vorgehen und dessen Implikationen und Limitationen.

(3) Anstelle einer Einzelarbeit kann in geeigneten Fällen auch der einzelne Anteil einer abgeschlossenen intra- oder interdisziplinären Teamarbeit eingereicht werden, die als ganze vorgelegt werden muss. In diesem Fall müssen außer den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der theoretische, methodische oder stoffliche Gehalt einer Teamarbeit sowie das Ausmaß der investierten wissenschaftlichen Arbeit übersteigen wesentlich die Anforderungen für eine Einzelarbeit.
- b) Die individuelle Urheberschaft der*des Doktorandin*Doktoranden für ihren*seinen Anteil muss eindeutig erkennbar und gesondert bewertbar sein, insbesondere wenn der Beitrag Teil eines Forschungsvorhabens ist, an dem bereits Promovierte mitwirken. Von jedem*jeder Doktoranden*Doktorandin muss eidesstattlich versichert werden, wer welche (Teil-)Kapitel verantwortet. Bei Teamarbeiten müssen die von den einzelnen Doktorand*innen bearbeiteten Anteile gesondert bewertet werden.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Andere Sprachen können auf Antrag vom Promotionsausschuss zugelassen werden.

(5) Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung und ein Literaturverzeichnis, bei einer kumulativen oder publikationsbasierten Dissertation auch eine ausführliche Darstellung gemäß Absatz 2c) enthalten.

(6) Jede*r Gutachter*in hat dem Promotionsausschuss ein begründetes Gutachten in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach ihrer*seiner Bestellung zum*zur Gutachter*in in elektronischer Form vorzulegen.

(7) Die Gutachter*innen prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Überarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung der Arbeit in ihren Gutachten. Im Fall der Annahme vergeben sie folgende Prädikate:

- a) Sehr gute Arbeit (magna cum laude)
- b) Gute Arbeit (cum laude)
- c) Genügende Arbeit (rite).

Eine abzulehnende Arbeit wird mit „nicht bestanden (non rite)“ bewertet. Bei herausragenden wissenschaftlichen Leistungen kann das Prädikat „überragende Arbeit (summa cum laude)“ vergeben werden; die Vergabe ist besonders zu begründen.

(8) Liegen alle erforderlichen Gutachten vor, so werden sie vom Promotionsausschuss zunächst der*dem Doktorandin*Doktoranden zugänglich gemacht. Sie*Er kann dazu innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen oder per elektronischer Nachricht an den Promotionsausschuss auf eine Stellungnahme verzichten. Anschließend werden die Dissertation, alle Gutachten und ggf. die Stellungnahme der*des Doktorandin*Doktoranden zwei Wochen lang elektronisch ausgelegt. Der Promotionsausschuss informiert die Mitglieder der Prüfungskommission, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen und die promovierten Mitglieder der Fakultät über die Auslage. Innerhalb der Auslagezeit sind die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultäten der Universität Bielefeld, die die Gutachter*innen stellen, sowie die Mitglieder der Prüfungskommission berechtigt, Einsicht zu nehmen und elektronisch Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen.

(9) Haben die Gutachter*innen übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen, sofern kein Einspruch eingelegt wurde. Haben die Gutachter*innen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt, sofern kein Einspruch eingelegt wurde; eine mündliche Prüfung findet dann nicht mehr statt. Haben die Gutachter*innen übereinstimmend die Überarbeitung vorgeschlagen, wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, gleichzeitig bestimmt der Promotionsausschuss eine Frist zur erneuten Einreichung, die sechs

Monate nicht überschreiben soll; die Auslage gemäß Absatz 8 erfolgt in diesem Fall erst nach Eingang der Gutachten zur überarbeiteten Dissertation. Weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation voneinander ab, weichen sie im Falle einer Annahme um mehr als zwei Prädikate voneinander ab oder spricht sich ein im Rahmen der Auslagefrist nach Absatz 8 erfolgter Einspruch gegen die Annahme oder Ablehnung aus, bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der*des Doktorandin*Doktoranden unverzüglich eine*n weitere*n Gutachter*in Gutachter; für diese*n Gutachter*in gilt § 9 entsprechend; sie*er wird ebenfalls Mitglied der Prüfungskommission. Das Gutachten der*des weiteren Gutachterin*Gutachters soll innerhalb von zwei Monaten nach deren*dessen Bestellung vorliegen. Unter Berücksichtigung der Empfehlung des weiteren Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Dissertation angenommen, zur Überarbeitung zurückgegeben oder abgelehnt wird. Im Fall der Entscheidung für eine Rückgabe zur Überarbeitung legt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist fest.

(10) Die Gutachtenden legen nach Anhörung der*des weiteren Prüferin*Prüfers der Prüfungskommission im Fall der Annahme vor dem Kolloquium die Gesamtnote der Dissertation fest. Kommen die Gutachtenden zu keiner gemeinsamen Benotung, entscheidet der Vorsitz der Prüfungskommission über die Bewertung der Dissertation.

(11) Mit der Entscheidung über die Gesamtnote der Dissertation legt die Prüfungskommission auch fest, ob die Publikation der Dissertation (gemäß § 14) mit Auflagen versehen wird. Die Entscheidung ist zu protokollieren und der*dem Kandidatin*Kandidaten zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Mündliche Prüfungsleistungen (§ 11 RPO)

(1) Wurde die Dissertation endgültig angenommen, findet die mündliche Prüfung statt. In dieser soll der*die Kandidat*in nachweisen, dass sie*er aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, relevante wissenschaftliche Fragestellungen ihres*seines Fachgebietes sachkundig zu diskutieren. Das Kolloquium dauert in der Regel 90 Minuten und wird von der Prüfungskommission als Kollegialprüfung abgenommen.

(2) Die mündliche Prüfung kann im Ausnahmefall unter Zuhilfenahme einer durch das Rektorat zugelassenen audiovisuellen Übertragungstechnik durchgeführt werden. Dabei sind die entsprechenden Vorgaben in den Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 256) in der aktuellen Fassung zu beachten. Während der gesamten Prüfung ist sicherzustellen, dass keine Störungen in der wechselseitigen Wahrnehmung der Prüfungsbeteiligten auftreten; anderenfalls ist die Prüfung zu unterbrechen und nach Beheben der Störung fortzusetzen oder, wenn die Störung kurzfristig nicht behoben werden kann, ein neuer Termin anzuberaumen.

(3) Die mündliche Prüfung soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden; der Termin soll rechtzeitig bekannt gegeben werden. Eine längere Frist ist nur im Einvernehmen mit der*dem Doktorandin*Doktoranden zulässig.

(4) Der*Die Kandidat*in hat bis spätestens 14 Tage vor dem Termin des Kolloquiums vier Thesen aus verschiedenen Gebieten der Erziehungswissenschaft bei der Prüfungskommission einzureichen. Zwei Thesen können auf die Dissertation bezogen sein. Das Kolloquium findet unter Berücksichtigung der eingereichten Thesen statt.

(5) Bleibt der*die Kandidat*in ohne wichtigen Grund dem Kolloquium fern, so gilt dieses als nicht bestanden.

(6) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält auch einen entsprechenden Hinweis, wenn die Prüfung gemäß Absatz 2 durchgeführt wurde

(7) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich, sofern der*die Doktorand*in nicht widersprochen hat. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Das Rederecht obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission und erstreckt sich nicht auf die Öffentlichkeit.

(8) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung in offener Abstimmung darüber, ob die mündliche Prüfung erfolgreich war, und bewertet diese entsprechend § 10 Abs. 7 Sätze 3 bis 5. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Enthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

(9) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von zwölf Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Der*Die Doktorand*in erhält vom Promotionsausschuss einen entsprechenden Bescheid mit Begründung.

§ 12

Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

- (1) Nach erfolgreicher mündlicher Prüfung setzt die Prüfungskommission das Gesamtprädikat fest. Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistung. Dabei kommt der Dissertation ein größeres Gewicht zu als der mündlichen Prüfungsleistung. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Im Falle des § 10 Abs. 7 S. 3 gilt, vorbehaltlich des Absatzes 3, für das Gesamtprädikat folgende Bewertungsskala:
- Sehr gut (magna cum laude)
 - Gut (cum laude)
 - Genügend (rite).
- (3) Nur bei herausragenden wissenschaftlichen Leistungen wird das Gesamtprädikat „überragend (summa cum laude)“ vergeben. Das Prädikat für die mündliche Prüfungsleistung darf in diesem Fall nicht schlechter sein als „sehr gut (magna cum laude)“.

§ 13

Vollzug der Promotion und Urkunde (§ 13 RPO)

- (1) Der*Die Dekan*in fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung für den*die Doktoranden*Doktorandin aus. Sie enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie das Gesamtprädikat. Es wird darauf hingewiesen, dass es der*dem Doktorandin*Doktoranden bis zur Aushändigung der Promotionsurkunde mit Zeugnis nicht gestattet ist, den akademischen Grad einer*eines Doktorin*Doktors oder eine ähnliche Bezeichnung (bspw. Dr. cand.) zu führen.
- (2) Der*Die Dekan*in vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde mit Zeugnis. Die Promotionsurkunde enthält den erlangten Doktorgrad. Das beigefügte Zeugnis enthält den Titel der Dissertation und ihre Bewertung, die Bewertung der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtprädikat der Promotion. Als Tag der Promotion wird jeweils der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Urkunde und Zeugnis werden von dem*der Dekan*in unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Beide Abschlussdokumente sind auf Antrag in englischer Sprache auszustellen.
- (3) Die Promotionsurkunde und das Zeugnis werden erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 14 sichergestellt ist oder wenn ein Veröffentlichungsvertrag mit einem Verlag vorgelegt wird.

§ 14

Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)

- (1) Der*Die Doktorand*in ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich zu machen. Im Fall von Auflagen einer*eines Gutachterin*Gutachters für die Veröffentlichungsfassung ist diese vor der Veröffentlichung nach Befürwortung durch den*die Gutachter*in vom Vorsitz der Prüfungskommission zu genehmigen. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist Teil des Promotionsverfahrens. Bei der Veröffentlichung ist auf der dem Titelblatt folgenden Seite die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen. Die Veröffentlichung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der*die Verfasser*in die Verbreitung sicherstellt durch:
- entweder
- den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger über ein Druckverfahren mit Erstaufgabe oder
 - ein Print-on-Demand-Verfahren mit mindestens für fünf Jahre garantierter Verfügbarkeit, inklusive der zusätzlichen unentgeltlichen Ablieferung an die Universitätsbibliothek von zwei mit den Prüfungsexemplaren identischen Exemplaren, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreien Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, oder
 - die Ablieferung einer elektronischen Version (E-Book) oder
 - die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder
 - im Fall einer kumulativen Dissertation die Ablieferung einer elektronischen Version der ausführlichen Darstellung gemäß § 10 Abs. 2 c), deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und den Nachweis der Publikation der eingereichten Artikel.

In den Fällen a) bis c) und e) gilt die Pflicht der Veröffentlichung bereits dann als erfüllt, wenn ein Vertrag mit einem*einer Herausgeber*in oder einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation bzw. im Fall e) die eingereichten Artikel veröffentlicht wird/werden.

Im Fall d) und e) überträgt der*die Doktorand*in der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer*seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Nachweis über die Veröffentlichung im Sinne von Absatz 1 ist innerhalb eines Jahres nach Ablegung der mündlichen Prüfung abzuliefern. Die Ablieferungsfrist kann in begründeten Fällen um ein Jahr verlängert werden. Wird diese Frist nicht gewahrt, stellt der*die Dekan*in auf Vorschlag des Promotionsausschusses das Erlöschen aller durch die Prüfung erworbenen Rechte fest.

§ 15

Täuschung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades (§ 15 RPO)

(1) Der Promotionsausschuss kann die Promotionsleistungen nach Anhörung der*des Doktorandin*Doktoranden für ungültig erklären, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass der*die Doktorand*in bei den Promotionsleistungen getäuscht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde;
- b) die*der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie*er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der*die Doktorand*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(4) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem der*die Dekan*in die*den Betroffene*n angehört hat.

§ 16

Einsichtnahme (§ 16 RPO)

Der*Die Doktorand*in hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens binnen eines Monats die Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 17

Rechtsbehelf gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)

(1) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehen, kann der*die Kandidat*in schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe einen Rechtsbehelf beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Rechtsbehelf entscheidet der Promotionsausschuss ggf. nach Anhörung der Prüfungskommission.

(2) Für einen Widerspruch und ein Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 18

Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Fakultät für Erziehungswissenschaft für ihr Fachgebiet den Grad einer*eines Doktorin*Doktors ehrenhalber nach § 2 Abs. 2 als Auszeichnung verleihen.

(2) Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet die Fakultätskonferenz mit drei Viertel der Stimmen ihrer promovierten stimmberechtigten Mitglieder über den Antrag von mindestens zwei promovierten Mitgliedern der Fakultät auf Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(3) Der*Die Dekan*in vollzieht die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch Überreichung einer von dem*der Dekan*in unterzeichneten Urkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 19

Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)

(1) Die Fakultät für Erziehungswissenschaft verleiht den Grad einer*eines Doktorin*Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer Partnerhochschule. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partnerhochschule mit.

- (2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach Absatz 1 setzt ein schriftliches Abkommen mit einer Partnerinstitution voraus, in dem beide Institutionen sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Für das Promotionsverfahren nach § 19 gelten die Regelungen der §§ 1 bis 17, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 2 enthaltenen Regelungen.
- (4) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerber*innen durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (5) § 5 gilt mit der Maßgabe, dass der*die Kandidat*in einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Hochschule des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Partnerinstitutionen befindet.
- (6) § 6 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:
- eine Erklärung der Partnerinstitution darüber, dass die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion vorliegen;
 - eine Erklärung einer von der Partnerinstitution bestimmten prüfungsberechtigten Person, dass sie*er bereit ist, die Dissertation zu betreuen und ggf. auch zu begutachten.
- Diese Erklärungen sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.
- (7) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen. Betreuer*innen der Dissertation sind jeweils ein gemäß § 7 prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnerinstitution.
- (8) Während der Arbeit an der Dissertation muss der*die Doktorand*in mindestens einen Zeitraum von einem Semester an der Partnerinstitution verbringen und dort als ordentlicher*r Studierende*r bzw. als Doktorand*in eingeschrieben sein. Die Pflicht zur Einschreibung an der Universität Bielefeld gem. § 3 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (9) Die Dissertation wird in der Regel von jeweils einer von der Partnerinstitution bestimmten Person und einem gemäß § 9 Abs. 3 zur Begutachtung berechtigten Mitglied der Fakultät begutachtet. Der Promotionsausschuss kann die betreuenden Personen als Gutachter*innen bestellen. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend.
- (10) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Form eines Kolloquiums. Für dieses gilt § 11 entsprechend, soweit im Partnerschaftsabkommen nichts anderes geregelt ist. Für die Sprache der Verteidigung gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend.
- (11) Die Prüfungskommission besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens aus in der Regel mindestens vier Mitgliedern, die gemäß den Vorgaben der Fakultät bzw. Partnerinstitution als prüfungsberechtigt für die Promotion gelten. Zwei Prüfende sollen gemäß § 9 Abs. 3 zur Begutachtung berechnigte Mitglieder der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerinstitution sein. Beide Partnerinstitutionen müssen zumindest mit je einem prüfungsberechtigten Mitglied vertreten sein.
- (12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde und im Zeugnis auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen wird. Der*Die Dekan*in der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird der*die Doktorand*in darauf hingewiesen, dass der Titel entweder nur in der von der Partnerinstitution verliehenen oder in der von der Fakultät für Erziehungswissenschaft verliehenen Form geführt werden darf. Die Beurkundung kann entweder
- a) in einem gemeinsamen Abschlussdokument, das von dem*der Dekan*in der Fakultät sowie dem*der zuständigen Vertreter*in der Partnerinstitution unterzeichnet und gesiegelt ist, oder
 - b) in getrennten Abschlussdokumenten in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Der*Die Dekan*in der Fakultät unterzeichnet und siegelt Urkunde und Zeugnis der Fakultät für Erziehungswissenschaft. Die Partnerinstitution fertigt ihre Abschlussdokumente entsprechend den bei ihr geltenden Regelungen aus und sorgt ggf. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.

§ 20

Rücktritt von der mündlichen Prüfung; Nachteilsausgleich (§ 20 RPO)

Für einen Rücktritt von der mündlichen Prüfung gilt die Regelung zum Rücktritt, für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs die Regelung zum Nachteilsausgleich in den Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 256) in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.

§ 21

Geltungsbereich und Übergangsregelungen (§ 21 RPO)

Diese Promotionsordnung (im folgenden Promotionsordnung 2026 genannt) gilt für alle Doktorand*innen, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 22 Satz 1 ihre Annahme als Doktorand*in bei der Fakultät beantragt haben, sowie für alle bereits angenommenen Doktorand*innen, soweit sie nicht der Anwendung dieser Ordnung bis zum 30. Juni 2026 widersprochen haben; in diesem Fall gilt für sie die bislang geltende Promotionsordnung bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens weiter, spätestens jedoch bis zum 31. März 2031. Wer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt hat, wechselt automatisch in die Promotionsordnung 2026.

§ 22

Inkrafttreten und Veröffentlichung (§ 21 RPO)

Diese Promotionsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 10. Januar 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld, Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 1 S. 9), die Promotionsordnung vom 1. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld, Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 10 S. 226) und die Promotionsordnung vom 1. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld, Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 17 S. 304), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 16. August 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 17 S. 156), unbeschadet der Regelungen des § 21 außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 3. Dezember 2025.

Bielefeld, den 1. April 2026

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Dario Anselmetti